

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

- Der Verein soll den Namen **Tikiri e.V. - für die Straßentiere auf Sri Lanka** tragen.
- Der Verein hat seinen Sitz in **77966 Kappel-Grafenhausen, Hansjakobstraße 10**

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes auf Sri Lanka und in Deutschland. Insbesondere die ideelle und finanzielle Unterstützung der Stiftung und des Tierheimbetriebes Tikiri Trust in Megoda, Kalugamuwa, 20409 Peradeniya, Sri Lanka.

Die Leiterin des Tierheimes Tikiri Trust,

Frau Eva Ruppel (Deutsche)

Megoda-Kalugamuwa

20409 Peradeniya, Sri Lanka

ist die verantwortliche Person in Zusammenarbeit mit dem Förderverein. Sie dokumentiert nachweislich, was mit den Spenden Geldern gekauft, bzw. wofür sie verwendet wurden.

Jährlich am Jahres-Ende wird sie uns eine von ihrem Steuerberater zusammen gestellte Dokumentaion über die Einnahmen und Ausgaben zukommen lassen, die der Verein in die deutsche Sprache übersetzen lässt, sodaß der Verein in der Lage ist, beim Finanzamt alle geforderten Unterlagen zur Prüfung vorzulegen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

Förderung des Tierschutzes in Deutschland:

Beratung der Bevölkerung; der Förderverein steht allen Tierfreunden und Tierhaltern mit Rat und Tat sowie sinnvoller Aufklärung über art und tiergerechte Haltung und Pflege von Hunden und Katzen und über die Lebensbedürfnisse von Haustieren zur Seite.

Förderung des Tierschutzes auf Sri Lanka:

Dies geschieht durch die Verwirklichung des Fördervereins durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden sowie die Durchführung von Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

Sowie durch die weltweite Vermittlung in Endstellen von Hunden und Katzen aus vernachlässigter, tierschutzwidriger vorheriger Haltung und der Abgabe aus sozialen und gesundheitlichen Gründen der Vorbesitzer, sowie die Tiere, die wir von der Straße holen und beherbergen, weil sie angefahren und verletzt, krank und misshandelt wurden.

Ggf. auch Unterbringung in Pflegestellen innerhalb Europas

Auch durch die Werbung von Patenschaften für die Tiere, die aus gesundheitlichen Gründen nicht vermittelt werden können und somit bis an ihr Lebensende im Tierheim verbleiben und gepflegt werden müssen.

Alle Inhaber von Vereins-Ämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 12.

Lebensjahr vollendet hat. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung deren gesetzlicher Vertreter notwendig. Juristische Personen, Körperschaften, Vereine oder Gesellschaften können als Mitglieder aufgenommen werden.

2. Über die Aufnahme eines Mitglieds in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Bewerber ist über die Entscheidung zu unterrichten. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt zu werden.

3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss, durch Tod oder bei Auflösung des Vereins.

4. Der Austritt kann nur durch schriftliche Kündigung zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche aus der Mitgliedschaft.

5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

a) dem Vereinszweck oder Tierschutzbestrebungen allgemein in grober Weise zuwiderhandelt

b) den Verein oder dessen Ansehen in der Öffentlichkeit schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet

c) mit der Entrichtung des Jahresbeitrages zum Ende des Geschäftsjahres ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist, es sei denn, der Umstand des

Zahlungsverzuges ist vom in Verzug geratenen Mitglied nicht zu vertreten

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit nach mündlicher oder schriftlicher Anhörung des jeweiligen Mitglieds. Das ausgeschlossene Mitglied ist schriftlich davon zu unterrichten. Gegen diese Entscheidung ist Berufung an die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung zulässig.

Diese entscheidet endgültig. Während eines Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte des Mitglieds.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Jedes volljährige Mitglied kann für jedes Amt im Verein gewählt werden. Minderjährige Mitglieder sind nur für Ämter innerhalb einer Jugendgruppe wählbar.

2. Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und Unterstützung, Auskunft und Beratung in den Angelegenheiten zu verlangen, die zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins gehören.

3. Jedes Mitglied hat Stimmrecht mit je einer Stimme, bei natürlichen Personen jedoch nur, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein zur Erreichung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen, die Satzung des Vereins zu beachten, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten und alle satzungsgemäß getroffenen Entscheidungen anzuerkennen.

§ 5 Beiträge

1. Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

2. Der Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds entbindet dieses nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Jahresbeitrags. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31. Januar eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderung fällig.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereines sind

die Mitgliederversammlung -

der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in den ersten vier Monaten eines Geschäftsjahres statt. Ort und Zeit bestimmt der Vorstand. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält, oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragen.
3. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands,
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderung und freiwillige Auflösung des Vereins
 - e) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mit einer Frist von 21 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

4. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, es sei denn, die Satzung schreibt andere Stimmenmehrheiten vor. Stimmengleichheit gilt als

Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

5. Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 der erschienenen gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.
 6. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Anträge für die Tagesordnung müssen mindestens 14 Werktage vor Beginn der Mitgliederversammlung zusammen mit einer Begründung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
 7. Bei den Wahlen der Mitglieder des Vorstands gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
 8. Wahlen können auch schriftlich per e-mail oder nach dem Briefwahlverfahren §32 Abs.2 des BGB durchgeführt werden, wenn die Mitglieder größtenteils verhindert sind oder zu weit weg wohnen. Abstimmungen sind schriftlich durchzuführen, wenn mindestens 1/3 der Erschienenen es verlangt.
 9. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist.
- Der Schriftführer ist individuell und wird vor den jeweiligen Mitgliederversammlungen unter den Erschienenen ausgewählt.

Dies kann auch der 1.Vorsitzende oder sein Stellvertreter, bzw. der Versammlungsleiter sein.

10. Die Versammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet, wenn die Mitgliederversammlung nicht über einen anderen Versammlungsleiter beschließt.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden

2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Vorstandsmitglieder durch Vorstandsbeschluss oder schriftliche Vollmacht zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen allein zu ermächtigen.

3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere fallen hierunter folgenden Angelegenheiten:

- a) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- c) Erstellung des Jahresberichts, des Haushaltsplans und der Jahresrechnung
- d) ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern

4. Der Vorstand tagt regelmäßig in von ihm festgelegten Zeitabständen. Er ist zusätzlich einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder es verlangt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit mit Ausnahme des Falles des Ausschlusses eines Mitglieds, für den eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag.

5. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung je einzeln für das jeweilige Amt für die Dauer von zwei Jahren gewählt, mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Eine Wiederwahl ist zulässig. In den Vorstand können nur Personen gewählt werden, die seit mindestens drei Monaten Vereinsmitglied sind.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung der Ersatzwahl einzuberufen. Die Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn eine

Neuwahl nicht mehr als sechs Monate entfernt ansteht.

§ 9 Rechnungswesen

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand ist zur genauen und sorgfältigen Führung der Kasse und der Buchungsunterlagen verpflichtet. Er hat alle Einnahmen, die dem Verein zugehen, sowie alle Ausgaben zu verbuchen. Er hat bei jeder Mitgliederversammlung einen Kassenbericht abzugeben, der Einnahmen und Ausgaben sowie die Vermögenslage des Vereins genau, übersichtlich und verständlich darstellt.

§ 10 Protokollführung

1. Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich vom Schriftführer festzuhalten, ist vom Vorstand, bzw. dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben.
2. Einwände zum Protokoll sind in der nächsten Versammlung des Organs anzubringen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 7 Abs. 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

2. Im Fall der Auflösung des Vereins sind, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, der amtierende Vorsitzende des Vereins und sein Stellvertreter als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren bestellt

3. Im Fall der Auflösung des Vereins Tikiri e.V. oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

Deutschen Tierschutzbunde.V.

Bundesgeschäftsstelle

In der Raste 10

53129 Bonn

Konto: Sparkasse KölnBonn

IBAN: DEBB 370 501 9800 0004 0444

BIC: COLSDE33

der diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für seine gemeinnützig anerkannten steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden hat.

